

Hinweise zur Beglaubigung von Kopien

Anerkannt werden ausschließlich amtliche und vollständige Beglaubigungen.

Amtliche Beglaubigungen können von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt werden, die ein deutsches Dienstsiegel führt, z.B.

- deutschen Behörden wie Gemeinde- oder Stadtverwaltungen (Rathaus), Gerichte
- Einrichtungen wie Schulen und Universitäten in deutscher staatlicher Trägerschaft (keine Vereine, GmbH, private Einrichtungen usw.)
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Deutschland, die ein Dienstsiegel führen, z.B. Sparkassen, Krankenkassen, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen
- deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland
- in Deutschland bestellte Notare.

Nicht anerkannt werden demnach z.B. Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Dolmetschern, Wohlfahrtsverbänden, Banken, Vereinen, dem AStA.

Beglaubigungen müssen enthalten

- den Vermerk, dass die Ablichtung mit dem Original übereinstimmt,
- das Dienstsiegel der ausstellenden Institution. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein rundes oder ovales Emblem (oft ein amtliches Wappen) /eine Abbildung. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht,
- die Unterschrift der beglaubigenden Person und
- den Ort und das Datum der Beglaubigung.

Mehrseitige Kopien

- müssen auf jeder Seite beglaubigt sein

oder:

- sind so geknickt und schuppenartig zusammengeheftet, dass alle Seiten gleichzeitig mit dem Dienstsiegel abgestempelt sind.

Es reicht nicht aus, (Farb-)Kopien von beglaubigten Dokumenten einzureichen. Akzeptiert werden können nur Dokumente mit den Original-Beglaubigungsvermerken.